

BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 23. MAI 2019

IN DER
SPORTHALLE
AARfit



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

aArberg



BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 23. MAI 2019

Traktanden

1 Jahresrechnung 2018; Genehmigung	5–13
2 Öffentliche Kanalisationsleitungen; Zustandserfassung – Verpflichtungskreditabrechnung	15
3 Änderung Nutzungszenenplan und Baureglement im Zusammenhang mit der Bebauung des Postareals; Beschlussfassung über die geänderten Pläne und Vorschriften, umfassend a) Änderung Nutzungszenenplan für ZPP «Postareal» b) Änderung Baureglement für ZPP «Postareal» c) Änderung Überbauungsordnung «Postrain» – Perimeter und Vorschriften	16–23
4 Mitteilungen des Gemeinderates	23
5 Verschiedenes	

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM DONNERSTAG, 23. MAI 2019, 20.00 UHR,

SPORTHALLE AARfit AARBERG



Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Versammlung wie folgt zur Einsichtnahme auf:

- Nr. 1 bei der Finanzabteilung, Stadtplatz 46
- Nr. 2 und 3 bei der Bauabteilung, Stadtplatz 46.

Das Protokoll zu dieser Gemeindeversammlung liegt sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen in der Präsidialabteilung, Stadtplatz 46, öffentlich auf; in dieser Zeit steht es zudem unter www.aarberg.ch zum Herunterladen/Download bereit. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden; der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innerhalb 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, 3270 Aarberg, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Versammlung zu laufen.

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu rügen.

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Versammlung eingeladen.

*Aarberg, 15.4.2019
Der Gemeinderat*

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Publikation der Gemeindeversammlung in den folgenden Organen:

- Anzeiger Aarberg vom 18.4. und 17.5.2019 (amtlicher Teil)
- Amtsblatt vom 24.4.2019

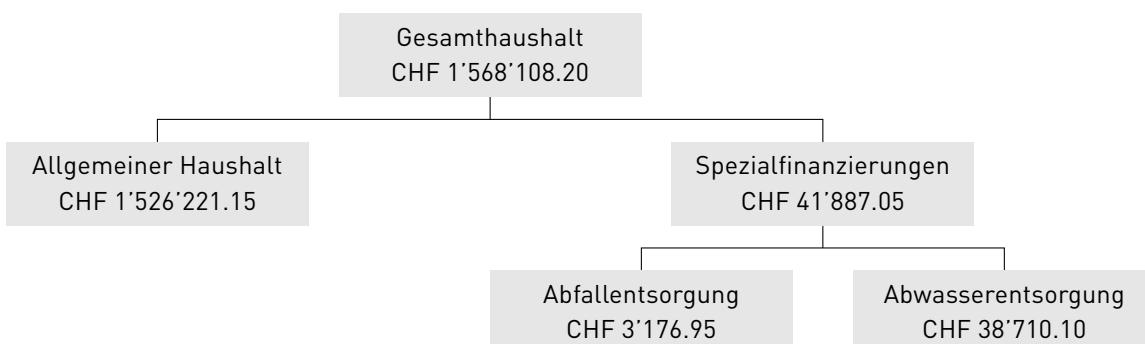
JAHRESRECHNUNG 2018; GENEHMIGUNG

Auf einen Blick (Management Summary)

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'568'108.20 ab. Im Allgemeinen Haushalt wird ein Ertragsüberschuss von CHF 1'526'221.15 ausgewiesen. Nach HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve (Eigenkapital) eingezahlt werden, wenn im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die Nettoinvestitionen höher als die ordentlichen Abschreibungen ausfallen. Dies ist in der vorliegenden Jahresrechnung der Fall. Die ordentlichen

Abschreibungen belaufen sich auf CHF 910'314.90, die Nettoinvestitionen auf CHF 955'539.90. Die Differenz (DANI) beläuft sich ergo auf Fr. 35'428.20 und wurde als zusätzliche Abschreibung in die finanzpolitische Reserve eingezahlt.

Der ausgewiesene Ertragsüberschuss von CHF 1'526'221.15 wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gutgeschrieben, welcher per Ende Rechnungsjahr CHF 9'044'940.49 beträgt. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 41'887.05 ab.



Berichterstattung

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2018 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt. Es ist die 3. Jahresrechnung nach HRM2. Zum Einsatz gelangte das EDV System ABACUS und NEST/IS-E. Verantwortlich für die Rechnungsführung ist Adrian Marolf, Finanzverwalter, Aarberg, im Amt seit 01.06.2014.

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'568'108.20 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 188'445.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 1'756'553.20.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'526'221.15 ab. Das Budget 2018 schloss nach zusätzlichen Abschreiben (Einlage in die finanzpolitische Reserve) von CHF 427'061.15 ausgeglichen ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018, bereinigt um die zusätzlichen Abschreibungen, beträgt CHF 1'134'588.20. Die Gesamtheit aller Aufwände bewegt sich im Rahmen des Budgets, die Besserstellung ist hauptsächlich auf höhere Erträge zurückzuführen.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'710.10 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 173'630.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 212'340.10.

Die Anschlussgebühren von CHF 78'132.25 werden nach HRM2 in der Erfolgsrechnung erfasst (HRM1: Investitionsrechnung) und können an die jährliche Einlage in den Werterhalt (nach Wiederbeschaffungswert) angerechnet werden. Die ordentliche Einlage in den Werterhalt reduziert sich somit von CHF 330'120.00 auf CHF 251'987.75. Die Besserstellung gegenüber dem Budget ist aber hauptsächlich auf den um CHF 258'000.00 tieferen Beitrag an die ARA-Region Lyss-Limpachtal zurückzuführen.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt per Bilanzstichtag CHF 3'150'788.22 (Konto: 29002.01).

Der Bestand des Werterhalts der SF Abwasserentsorgung beträgt per Bilanzstichtag CHF 4'432'901.25 (Konto: 29302.01).

SF Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'176.95 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 14'815.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 17'991.95.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfallentsorgung beträgt per Bilanzstichtag CHF 270'830.06 (Konto: 29003.01).

Kommentar zur Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

Personalaufwand (30)

Der Personalaufwand ist CHF 28'329.55 oder 0,7% tiefer als budgetiert. Mehraufwand bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals (CHF 9'000) stehen Minderaufwände bei den Entschädigungen an Behörden und Kommissionen (CHF 2'000), bei den Arbeitgeberbeiträgen (CHF 5'000) und beim übrigen Personalaufwand (CHF 30'000) gegenüber.

Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)

Der Sachaufwand liegt CHF 572'608.10 oder 14% unter dem Budget. Dazu führen Minderaufwände beim Material- und Warenaufwand (CHF 50'000), bei den Anschaffungen (CHF 27'000), bei den Dienstleistungen und Honoraren (CHF 115'000), beim baulichen und betrieblichen Unterhalt (CHF 323'000), beim Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (CHF 70'000), bei den Spesenentschädigungen (CHF 18'000) und beim verschiedenen Betriebsaufwand (CHF 19'000). Dem gegenüber stehen Mehraufwände bei der Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen (CHF 22'000) und bei den Wertberichtigungen auf Forderungen (CHF 31'000).

Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33)

Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde per 1.1.2016 zum Buchwert von CHF 7,8 Mio. übernommen und wird innert 10 Jahren linear abgeschrieben (CHF 780'000/Jahr).

Die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 122'133.00 und liegen damit CHF 98'820.00 unter dem Budgetwert. Dies ist zur Hauptsache auf die budgetierten aber (noch) nicht realisierten Investitionen zurückzuführen. (Die Nettoinvestitionen fielen im Rechnungsjahr CHF 3,86 Mio. tiefer aus als vorgesehen.)



Finanzaufwand (34)

Der Zinsaufwand fällt CHF 32'700.00 tiefer aus als erwartet, da die Gemeinde nach wie vor keine Darlehen verzinsen muss.

Transferaufwand (36)

Der Transferaufwand liegt CHF 447'100.71 oder 3,8% über dem budgetierten Wert. Mehraufwand entfallen auf die Entschädigungen an Gemeinwesen (CHF 335'000), den Finanz- und Lastenausgleich (CHF 21'000) und die Beiträge an Gemeinwesen und Dritte (CHF 91'000).

Ausserordentlicher Aufwand (38)

Der ausserordentliche Aufwand beläuft sich auf CHF 41'428.20, budgetiert waren CHF 427'061.15. Tiefere Nettoinvestitionen führen zu weniger Abschreibungen und somit zu einer tieferen Einlage in die finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen).

Fiskalertrag (40)

Die Einnahmen aus Steuern (ohne Steuerabschreibungen) liegen CHF 191'800.00 oder 1,6% über dem Budget. Während die direkten Steuern natürlicher Personen die Erwartungen um CHF 458'000.00 übertrafen, blieben die juristischen Personen mit CHF 270'000.00 darunter. Die übrigen direkten Steuern (Liegenschaftssteuern, Grundstücksgewinnsteuern, Sonderveranlagungen) sowie die Besitz- und Aufwandsteuern entsprechen den Budgetwerten.

Entgelte (42)

Die Entgelte liegen CHF 445'859.00 oder 12,6% über dem Budget. Mehrerträge aus Gebühren für Amtshandlungen (CHF 11'000), Benützungsgebühren und Dienstleistungen (CHF 90'000) und Rückerstattungen (CHF 378'000) stehen weniger Erlöse aus Verkäufen (CHF 27'000) und Bussen (CHF 7'000) gegenüber.

Finanzertrag (44)

Der Finanzertrag übertrifft die Budgetwerte um CHF 178'297.85 oder 19,7%, was zur Hauptsache auf die Wertberichtigung der Anlagen im Finanzvermögen (Aktien) zurückzuführen ist.

Transferertrag (46)

Der Transferertrag fällt gegenüber dem Budget um CHF 259'041.75 oder 6,7% höher aus. Darin enthalten sind höhere Entschädigungen von Gemeinwesen (CHF 294'000) aber auch Mindererträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich (15'000) und aus den Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten (22'000).

Ausserordentlicher Ertrag (48)

Der ausserordentliche Ertrag besteht hauptsächlich aus der Entnahme aus dem übrigen Eigenkapital von CHF 1'076'354.15 und entspricht der 3. Rate (1/16) der Auflösung der SF Übertragung Verwaltungsvermögen Wasserversorgung von CHF 126'210.00, Elektrizität von CHF 773'041.26 und CableTV/Kommunikation von CHF 177'102.89. Gestützt auf Art. 85a Abs. 5 Bst. d der Kantonale Gemeindeverordnung (GV) sind diese Spezialfinanzierungen frühestens nach 5 Jahren innerhalb von 16 Jahren zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes (Elektrizität und CableTV/Kommunikation) bzw. der SF Wasserversorgung (geführt durch die EWA AG) aufzulösen.



Investitionsrechnung

Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen unter CHF 50'000.00 (maximale Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 1'109'653.45 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 4,971 Mio. Die Nettoinvestitionen sind somit um CHF 3,86 Mio. tiefer ausgefallen.

Investitionen 2018

Folgende Investitionsausgaben sind 2018 angefallen

Stadtplatz 46			
Umbau DG in Sitzungszimmer + Aufenthaltsraum		CHF	111'251.75
Aareweg 20 MZG			
Heizungersatz		CHF	56'327.00
Schulliegenschaften			
Neubau Schulgebäude Hans-Müller-Weg		CHF	35'450.95
Primarschule – Umbau Schliessanlage		CHF	46'239.20
Primarschule – Bienenschutz		CHF	25'644.50
Turnhalle Bürenstrasse – Sanierung Duschanlagen		CHF	145'731.05
Kindergarten – Provisorium Murtenstrasse 4		CHF	114'806.70
Gemeindestrasse			
Umsetzung Verkehrsrichtplanung (baulich)		CHF	8'558.60
Sanierung Nidastrasse		CHF	2'263.00
Sanierung H. Müller-Weg (kl. Holzbrücke-Storzmatte)		CHF	44'325.90
Kaltmikrobelag Schützenhausweg		CHF	55'036.90
Sanierung Schwalben-/Lerchenweg		CHF	28'786.40
Ersatz Kleintraktor mit Mähwerk Werkhof		CHF	83'435.55
Abwasserentsorgung (SF)			
Umlegung Kanalisation Lyssstrasse 11		CHF	14'507.95
Bestandesaufnahme private Hauszuleitungen (quartierweise)		CHF	108'004.00
Überarbeitung GEP		CHF	-33'375.50
Bestandesaufnahme öffentliche Kanalisation		CHF	64'977.10
Friedhof und Bestattung			
Renovation Aufbahrung		CHF	51'535.80
Raumordnung			
Ortsplanung		CHF	107'146.60
Industrie, Gewerbe, Handel			
Darlehen Aarberg on Ice		CHF	50'000.00
Investitionseinnahmen 2018			
Rückzahlung Darlehen Musikschule Aarberg		CHF	5'000.00
Rückzahlung Darlehen FC Aarberg		CHF	6'000.00

1

Nachkredite

Die Gemeindeversammlung hat keine Nachkredite zu genehmigen, da diese allesamt in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen oder gebunden sind.

Spezialfinanzierungen (gebührenfinanzierte Bereiche Art. 30 Bst. b FHDV)

Vermögenssituation der zweiseitigen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen:

SF Abwasserentsorgung

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
	CHF	CHF	CHF
Erfolg	38'710.10	-173'630.00	200'559.87
Verwaltungsvermögen per 31.12.2018	489'275.00		
Bestand Werterhalt per 31.12.2018	4'432'901.25		
Eigenkapital SF per 31.12.2018	3'150'788.22		

SF Abfallentsorgung

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
	CHF	CHF	CHF
Erfolg	3'176.95	-14'815.00	4'171.65
Verwaltungsvermögen per 31.12.2018	0.00		
Bestand Werterhalt per 31.12.2018	0.00		
Eigenkapital SF per 31.12.2018	270'830.06		

1

Bilanz

	1.1.2018	Zuwachs	Abgang	31.12.2018
1 Aktiven	36'874'675.83	78'201'167.89	77'234'615.52	37'841'228.20
10 Finanzvermögen	14'705'261.58	76'586'999.29	75'746'775.07	15'545'485.80
100 Flüssige Mittel u. kurzfrist. Geldanlagen	4'681'152.36	31'265'387.51	30'524'304.49	5'422'235.38
101 Forderungen	7'125'126.12	45'048'252.74	45'063'412.48	7'109'966.38
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	159'058.10	100'759.04	159'058.10	100'759.04
107 Finanzanlagen	936'860.00	172'600.00		1'109'460.00
108 Sachanlagen FV	1'803'065.00			1'803'065.00
14 Verwaltungsvermögen	22'169'414.25	1'614'168.60	1'487'840.45	22'295'742.40
140 Sachanlagen VV	8'791'322.75	1'074'652.20	1'395'648.15	8'470'326.80
142 Immaterielle Anlagen	115'496.50	489'516.40	81'192.30	523'820.60
144 Darlehen	2'022'000.00	50'000.00	11'000.00	2'061'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	11'240'595.00			11'240'595.00
2 Passiven	36'874'675.83	21'757'938.95	20'791'386.58	37'841'228.20
20 Fremdkapital	3'180'363.53	19'125'588.80	18'957'526.13	3'348'426.20
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'194'316.88	18'672'418.80	18'639'863.98	1'226'871.70
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	316'558.15	450'410.00	316'558.15	450'410.00
205 Kurzfristige Rückstellungen	130'500.00	2'700.00		133'200.00
208 Langfristige Rückstellungen	868'660.00			868'660.00
209 Verbindlichk. ggü. SF u. Fonds im FK	670'328.50	60.00	1'104.00	669'284.50
29 Eigenkapital	33'694'312.30	2'632'350.15	1'833'860.45	34'492'802.00
290 Verpflicht. (+), Vorschüsse (-) ggü. Spezialfin.	18'448'641.26	41'887.05	1'076'354.15	17'414'174.16
293 Vorfinanzierungen	4'364'495.70	336'120.00	64'812.55	4'635'803.15
294 Reserven	1'356'037.20	35'428.20		1'391'465.40
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2'006'418.80			2'006'418.80
299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	7'518'719.34	2'218'914.90	692'693.75	9'044'940.49

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	23'996'107.76	23'996'107.76	22'934'151.15	22'934'151.15	23'559'955.52	23'559'955.52
	Nettoaufwand			1'755'183.64		1'855'500.00	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit,	651'172.45	543'443.10	686'293.00	533'550.00	686'689.98	556'681.70
	Nettoaufwand			107'729.35		152'743.00	
2	Bildung	4'246'723.42	1'308'614.72	4'219'749.00	1'203'683.00	4'092'122.45	1'159'041.22
	Nettoaufwand			2'938'108.70		3'016'066.00	
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	1'442'039.85	511'673.07	1'448'685.00	401'440.00	1'399'560.98	417'613.45
	Nettoaufwand			930'366.78		1'047'245.00	
4	Gesundheit	19'143.75	84.50	16'100.00		470'101.85	380.80
	Nettoaufwand			18'302.25		16'100.00	
5	Soziale Sicherheit	7'936'400.10	4'233'556.67	7'554'504.00	3'706'804.00	7'733'038.69	4'151'400.30
	Nettoaufwand			3'702'843.43		3'847'700.00	
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'974'964.50	1'065'945.81	2'152'359.00	995'475.00	1'942'586.31	1'081'494.05
	Nettoaufwand			909'018.69		1'156'884.00	
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'994'519.41	1'694'211.91	2'177'345.00	1'811'630.00	2'355'492.92	2'016'245.22
	Nettoaufwand			300'307.50		365'715.00	
8	Volkswirtschaft	164'227.65	382'018.41	187'520.00	410'000.00	201'972.70	405'756.75
	Nettoertrag					222'480.00	
9	Finanzen und Steuern	3'390'466.22	13'834'535.80	2'233'611.15	13'469'084.15	2'532'758.70	13'396'293.35
	Nettoertrag			10'444'069.58		11'235'473.00	



Gestufter Erfolgsausweis

Allgemeiner Haushalt

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	4'281'734.45	4'310'064.00	4'141'353.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'149'050.84	3'659'270.00	3'432'865.58
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	920'111.70	985'591.00	884'721.75
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	11'331'545.96	10'679'745.00	11'542'070.42
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	19'682'442.95	19'634'670.00	20'001'011.00
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	12'412'300.45	12'220'500.00	12'118'480.50
41 Regalien und Konzessionen	108'485.25	109'600.00	109'671.65
42 Entgelte	2'508'446.80	2'052'775.00	2'305'936.72
43 Verschiedene Erträge	1'550.00	1'500.00	10'001.20
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	1'104.00	59'104.00	32'828.00
46 Transferertrag	4'128'621.75	3'869'580.00	3'914'375.21
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	19'160'508.25	18'313'059.00	18'491'293.28
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-521'934.70	-1'321'611.00	-1'509'717.72
34 Finanzaufwand	54'629.90	84'310.00	53'764.55
44 Finanzertrag	1'066'260.85	871'138.00	988'680.85
Ergebnis aus Finanzierung	1'011'630.95	786'828.00	934'916.30
Operatives Ergebnis	489'696.25	-534'783.00	-574'801.42
38 Ausserordentlicher Aufwand	41'428.20	427'061.15	8'451.20
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'077'953.10	961'844.15	1'275'946.37
Ausserordentliches Ergebnis	1'036'524.90	534'783.00	1'267'495.17
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'526'221.15	0.00	692'693.75

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

1

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Aarberg an seiner Sitzung vom 8. April 2019 verabschiedet und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 wie folgt zu genehmigen:

Erfolgsrechnung

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	22'427'999.56
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	23'996'107.76
Ertragsüberschuss	CHF	1'568'108.20
<i>davon</i>		
Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	19'778'501.05
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	21'304'722.20
Ertragsüberschuss	CHF	1'526'221.15
Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'081'000.20
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	1'119'710.30
Ertragsüberschuss	CHF	38'710.10
Aufwand Abfall	CHF	428'379.21
Ertrag Abfall	CHF	431'556.16
Ertragsüberschuss	CHF	3'176.95
Investitionsrechnung		
Ausgaben	CHF	1'120'653.45
Einnahmen	CHF	11'000.00
Nettoinvestitionen	CHF	1'109'653.45
Nachkredite	CHF	0.00

Fritz Affolter, Gemeindepräsident,
Ressort Präsidiales

2 ÖFFENTLICHE KANALISATIONSLEITUNGEN; ZUSTANDSERFASSUNG – VERPFLICHTUNGSKREDIT- ABRECHNUNG

Gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz muss periodisch eine Zustandsbeurteilung der bestehenden öffentlichen Leitungen erfolgen. Die Gesamtlänge der öffentlichen Leitungen (Schmutz- und Sauberwasser) in Aarberg beträgt rund 43,8 km mit einem Wert von annähernd 44 Mio. Franken (Stand 2016). Eine regelmässige Kontrolle und ein regelmässiger Unterhalt sind für den Werterhalt dieser teuren Anlagen enorm wichtig.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindeversammlung am 26. November 2015 einen Verpflichtungskredit von Fr. 490'000.00 inkl. MWST für das

Spülen wie auch die Kanalfernsehaufnahmen aller öffentlichen Leitungen in Aarberg zu Lasten der Abwasserrechnung beschlossen.

Bei der Weiterbearbeitung und aufgrund veränderter Vorschriften wurden die in der Kostenberechnung für den Kreditantrag berücksichtigten Anlagen der Strassenentwässerung (Leitungen und Einlaufschächte) gestrichen, da diese nicht über die Abwasserrechnung sondern über den Strassenunterhalt abgerechnet werden müssen. Das ist der Grund, warum der Kredit deutlich unterhalb des beantragten Betrages zu liegen kommt.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Genehmigter Kredit vom 26.11.2015 (GV) inkl. MWST	CHF 490'000.00
Nettokosten inkl. MWST	CHF 332'270.05
Kreditunterschreitung	CHF - 157'729.95
in Prozenten	- 32,2%

Die Zustandserfassung hat gezeigt, dass ein Grossteil der öffentlichen Leitungen keinen (63%) oder lediglich einen langfristigen (21% innert 7–10 Jahren) Sanierungsbedarf, 10% einen mittelfristigen Sanierungsbedarf (innert 4–7 Jahren) und lediglich 6% eine Dringlichkeit von 1–2 Jahren aufweisen. Es kann also festgehalten werden, dass sich das öffentliche Kanalisationsnetz von Aarberg in einem guten Zustand befindet.

Da sich die oben dargelegte Kreditabrechnung innerhalb des gesprochenen Verpflichtungskreditrahmens bewegt, muss diese gemäss Artikel 109 Absatz 2 der kantonalen Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht werden.

*Hans-Ulrich Stebler, Gemeinderat,
Ressort Tiefbau*

ÄÄNDERUNG NUTZUNGSZONEPLAN UND BAUREGLEMENT IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEBAUUNG DES POSTAREALS; BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEÄNDERTEN PLÄNE UND VORSCHRIFTEN, UMFASSEND

A) ÄÄNDERUNG NUTZUNGSZONEPLAN FÜR ZPP «POSTAREAL»

B) ÄÄNDERUNG BAUREGLEMENT FÜR ZPP «POSTAREAL»

C) ÄÄNDERUNG ÜBERBAUUNGSORDNUNG «POSTRAIN» – PERIMETER UND VORSCHRIFTEN

Ausgangslage

Mit der Genehmigung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes im 2013 haben die Schweizerinnen und Schweizer dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden einen klaren Auftrag erteilt, dass sich die Gemeinden primär gegen innen entwickeln sollen. Das heisst, dass schlecht genutzte oder brach liegende Areale zuerst überbaut werden sollen, bevor wertvolles Kulturland neu eingezont wird.

Diesem Ansinnen hat sich der Gemeinderat schon in früheren Jahren angenommen und solche Areale für verdichtetes Bauen beplant. Eines, welches bereits umgesetzt werden konnte ist das alte Ziegeleiareal, auf welchem heute das neue Coop steht und zudem auch Alterswohnungen angeboten werden.

Mitte 2015 ist die Genossenschaft Migros Aare (GMA) an die Gemeinde herangetreten, weil sie das Postareal erworben hatte und dieses neu überbauen will. Gemeinsam soll ein Weg für die angestrebte qualitätvolle Neuentwicklung mit substanzialer Verdichtung im Kontext zur historischen und denkmalpflegerischen wertvollen Altstadt gefunden werden. Mit diesem Ansinnen hat die GMA beim Gemeinderat offene Türen eingerannt, bietet sich ihr damit doch die Chance, einerseits ein zentrumsnahes Areal verdichtet und zur Stärkung der Altstadt zu überbauen und andererseits den wichtigen Postauto-Knotenpunkt beim Bahnhofareal neu organisieren zu können.

Mittels Studienauftrag wurde die zukünftige gemischtgenutzte Überbauung mit Migros-Supermarkt, Denner-Filiale, Poststelle, altersgerechten Wohnungen sowie Dienstleistungs- und/oder Praxiszimmern in einem Richtprojekt zu Papier gebracht. Mit einbezogen wurde dabei auch, dass die nutzungsorientierte Parkierung unterirdisch erfolgen soll und die Realisierung eines hindernisfreien Bushofes mit genügenden Anhaltekanten möglich ist.

Aufgrund der Ergebnisse aus dem siegreichen Projekt wurde anschliessend einerseits der Planungsperimeter definiert und andererseits die Vorschriften mit den wichtigsten Eckpunkten erarbeitet. Die sogenannten ZPP-Vorschriften (**Zone mit PlanungsPflicht**) legen den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume im Gemeindebaureglement fest. Die ZPP wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Das Bauen innerhalb eines ZPP-Perimeters setzt gemäss kantonalem Baugesetz eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Auf Basis der von der Gemeindeversammlung verabschiedeten ZPP-Bestimmungen wird anschliessend eine Überbauungsordnung erarbeitet und durch den Gemeinderat grundeigentümerverbindlich erlassen.

Der Gemeinderat hat sich nicht nur für eine qualitätvolle und verdichtete Überbauung des Postareals eingesetzt, sondern auch für eine Aufwertung der Verbindungen für Fussgänger und Velofahrende. So wird der Postrain wesentlich breiter und einladender erstellt, von der Falkenbrücke führt eine direkte Verbindung zum Sägeweg oder auf dem Vorplatz des Altersheim/neuen Migros-Zugang auf Höhe Falkenbrücke führt sowohl eine Treppe wie auch ein öffentlicher Lift zum Ringweg hinunter.

Ebenfalls geklärt und rechtlich gesichert sind die finanziellen Aspekte wie die Mehrwertabgabe, Kostenbeteiligung an Verbesserungen Bushof, Anbindungen und Sanierungen. Aufgrund der daraus erfolgten Vereinbarungen wird dies für die Gemeinde ein finanzielles Nullsummenspiel sein und keine Steuergelder benötigen.

3

a) Änderung Nutzungszenenplan für ZPP «Postareal»

Der ZPP-Perimeter ist im Nutzungszenenplan darzustellen, was eine Änderung desselben nach sich zieht.
Die Änderung stellt sich wie folgt dar:

Alter Zustand



Neuer Zustand



Mit der Änderung des Nutzungszenenplans wird dargelegt, für welches Gebiet die entsprechenden ZPP-Vorschriften gelten. Der Perimeter ist grundeigentümerverbindlich.

3

b) Änderung Baureglement für ZPP «Postareal»

Aufgrund des Richtprojektes wurden die nötigen Zonenbestimmungen (Planungszweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze) in Worte gefasst, so wie sie dann im geänderten Baureglement unter Artikel 33 Absatz 15 erscheinen sollen:

¹⁵ Die ZPP Nr. 17 «Post-Areal» bezweckt die Neuordnung, die stadträumliche Aufwertung sowie die Nutzungsverdichtung mit breitem Nutzungsspektrum des zentral gelegenen Areals zwischen Bahnhof und Stedtli. Im Weiteren bezweckt sie die Sicherstellung eines Bushofs sowie eine optimale Durchwegung und Ausgestaltung der Schulwegsicherheit.

Art der Nutzung:

Die ZPP ist eine Mischzone mit folgenden zulässigen Nutzungen: Verkauf, publikumsorientierte, öffentliche und private Dienstleistungen einschliesslich Bildung und Gesundheit, Wohnen einschliesslich Alterswohnen und Pflege.

Mass der Nutzung:

- Bei Neubauten sind maximal 3 Vollgeschosse sowie ein Attikageschoss zulässig.
- Im Attikageschoss können die Fassaden entlang des Postrains sowie gegenüber dem Bushof und der Falkenbrücke/Stadtgraben fassadenbündig auf die jeweils darunter liegende Fassadenflucht gestellt werden. Das Attikageschoss muss bei der ganzen Fassade entlang der bestehenden Erschliessungsstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Ringweg gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um 2.50 m zurückversetzt sein.
- Für Detailhandelsnutzungen (exkl. Lagerflächen) sind bis maximal 2'000 m² oberirdische Geschossfläche GFo zulässig.
- Für Wohnnutzungen sind mind. 1'000 m² oberirdische Geschossfläche (GFo) vorzusehen.

Gestaltungsgrundsätze:

- Für die Umsetzung der ZPP ist die Qualität von Bebauung und Gestaltung mittels qualifiziertem Verfahren nach anerkannten Regeln sicherzustellen.
- Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig in das historische Umfeld einzufügen.
- Der stadtplatzseitige Arealzugang ist mit einem angemessen dimensionierten Platz zu adressieren und attraktiv zu gestalten.
- Die Haupt-Gebäudeflucht entlang der Bahnhofstrasse muss soweit in Richtung Stadtgraben zurückversetzt werden, wie dies der Schaffung eines städtebaulich attraktiven Ankunftsports für öV-Reisende sowie Arealnutzern dient.
- Wohnnutzungen sind hindernisfrei zu gestalten und über dem 2. Vollgeschoss anzurufen.
- Bei den Neubauten sind Flachdächer gestattet.
- Die Umgebungsgestaltung ist gemäss Art. 24 BR in einem Umgebungsgestaltungsplan detailliert festzulegen.

3

Erschliessungsgrundsätze:

- Der Bushof ist parallel zur Bahnhofstrasse auszurichten. Hinsichtlich Busvor- und Wegfahrt ist die Bahnhofstrasse miteinzubeziehen. Die Anzahl Perronkanten richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Fachbehörde. Im Bereich des Mittelperrons ist ein ausreichender und sorgfältig gestalteter Witterungsschutz vorzusehen.
- Die Arealerschliessung für den motorisierten Verkehr und die Anlieferung erfolgt ab der bestehenden Erschliessungsstrasse im Grenzbereich der Parzellen 767, 688 und 1518.
- Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind in einer Einstellhalle anzutragen, Kurzzeitparkplätze können oberirdisch angeordnet werden.
- Der Postrain stellt eine wichtige Fussgängerachse dar, u.a. als Schulweg. Eine attraktive, sichere, und durchgängige Verbindung ist zu gewährleisten, sowohl vom Bahnhof (inkl. Querung Bahnhofstrasse)/neuer Bushof zum Stedtli als auch zum Ringweg.
- Der Abschnitt zwischen Bahnhofstrasse – Ringweg (Grenzbereich Parzellen 767/688) – Stadtgraben, welcher der Arealerschliessung für den motorisierten Verkehr und der Anlieferung dient, stellt auch weiterhin eine wichtige Velo- und Schulwegverbindung dar. Die Schulwegsicherheit ist mit geeigneten infrastrukturellen und betrieblichen Massnahmen zu gewährleisten.
- Die Gebäude sind an das Fernwärmennetz anzuschliessen, sofern der ZPP-Perimeter auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn erschlossen ist.

Lärmempfindlichkeitsstufe:

Für die gesamt Parzelle GBB Nr. 767 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES 3 gemäss Art. 43 LSV. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

3

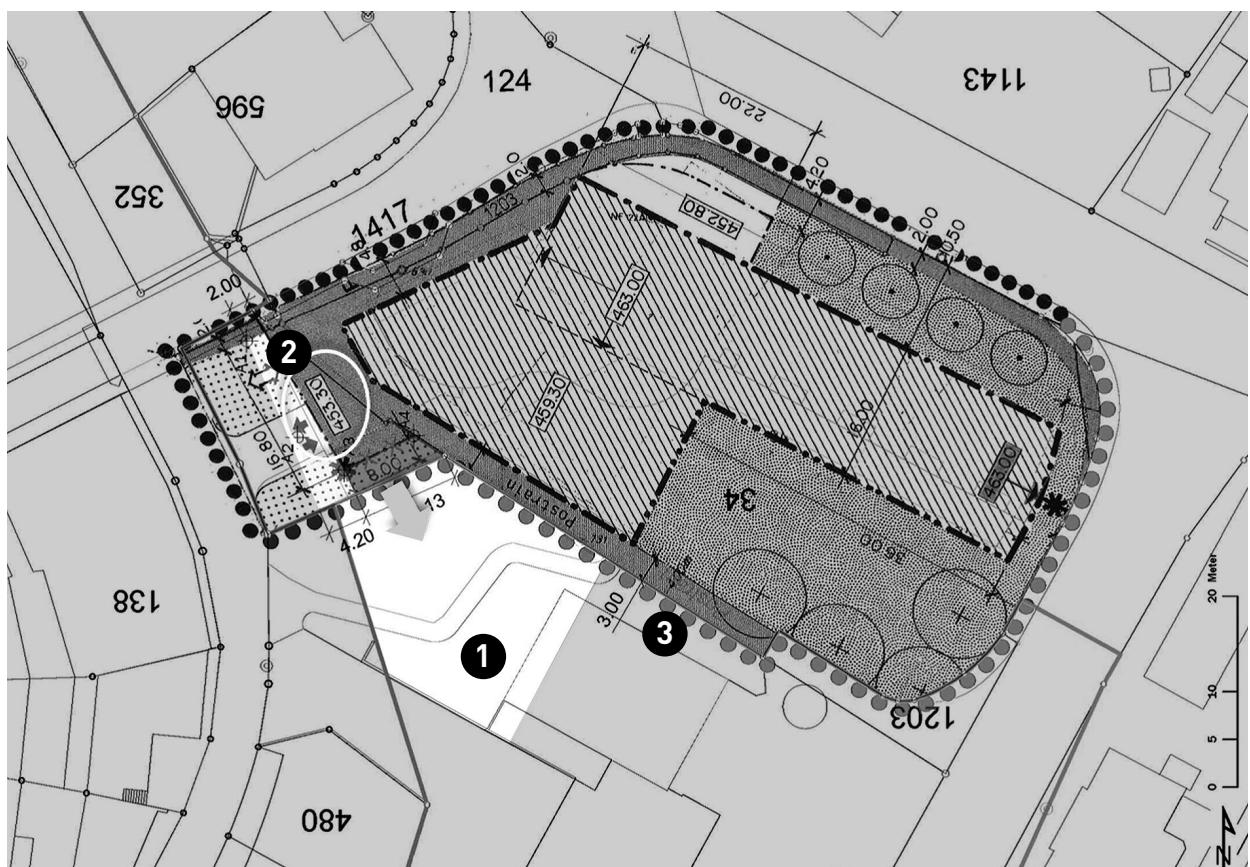
c) Änderung Überbauungsordnung «Postrain»

Mit der Entwicklung des Postareals wird neu auch jener Parzellenteil baulich genutzt, welcher bisher der UeO «Postrain» (**U**eberbauungs**O**rdnung) zugeordnet war (in Abbildung Ziffer 1).

In diesem Bereich wird der UeO-Perimeter angepasst. Aufgrund der aktuellen Parzellenstrukturen

wird der Perimeter ebenfalls im Bereich des Fussweges Postrain und des Trottoirs entlang der Bernstrasse angepasst.

Im Weiteren bedingt die Abstimmung mit dem Bauvorhaben eine Vergrösserung des Zugangs- resp. öffentlichen Fussgängerbereichs ab der Falkenbrücke (in Abbildung Ziffer 2 resp. Ziffer 3).



Um die Vergrösserung des Fussgängerbereichs zu ermöglichen ist eine Auskragung über die bisherige Stützmauer Richtung Ringweg nötig. Mit der Ergänzung von Artikel 4 in den UeO-Vorschriften «Postrain» wird dies möglich gemacht.

3

Ebenfalls angepasst soll in den UeO-Vorschriften «Postrain» die Höhenkote beim bestehenden Vorplatz mit dem Knecht-Brunnen. Aufgrund des Richtprojektes hat sich gezeigt, dass die bestehende Höhenkote zu einschränkend für die nötige Vorplatzanpassung sein könnte und deshalb bei Bedarf von

der maximalen Höhenkote von 453,30 m.ü.M. um maximal 0,5 m nach oben abgewichen werden kann.

Artikel 4 der geltenden UeO-Vorschriften «Postrain» sollen wie folgt geändert werden (Änderungen hervorgehoben):

Artikel 4

1/ Bis zur Baulinie für Stützmauern dürfen Mauern bis zu den im Plan angegebenen Höhenkoten errichtet werden. Brüstungen dürfen diese Höhe um max. 1.10 m überragen. In Kurven ist die Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

1a/ Zur Stärkung der öffentlichen Fussgängerverbindung Falkenbrücke - Bahnhof resp. Ringweg, darf der als öffentlicher Fussgängerbereich im Ueberbauungsplan gekennzeichnete Bereich als Auskragung gestaltet werden, und über die parallel zum Ringweg angeordnete Baulinie hinausragen.

1b/ Von der max. Höhenkote im Bereich der öffentlichen Fussgängerverbindung zwischen Falkenbrücke und Arealzugang zur Parzelle 767 kann um 0.5m nach oben abgewichen werden, sofern dies der Verbesserung der Zugänglichkeit zur Parzelle Nr. 767 und der Angleichung der Zugangsniveaus führt und sich nicht nachteilig auf die öffentliche Fussgängerverbindung Falkenbrücke – Bahnhof auswirkt.

3

Mitwirkung, Vorprüfung und Auflage

Vorliegende Unterlagen wurden sowohl in eine öffentliche Mitwirkung, wie auch in eine Vorprüfung und zur öffentlichen Auflage gebracht.

Aufgrund der Mitwirkung gingen 15 Eingaben bei der Gemeinde ein, davon eine mit 224 Unterzeichnenden. Die Eingaben wurden geprüft und wo sinnvoll in die ZPP «Postareal» eingebunden. Viele der Eingaben betrafen aber Dinge, die erst in den nachfolgenden UeO geregelt werden können und so nicht schon jetzt berücksichtigt werden konnten.

Sämtliche Unterlagen, welche den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden, wurden vor der öffentlichen Auflage durch den Kanton vorgeprüft. Die wenigen Anpassungen, welche der Kanton verlangte, wurden berücksichtigt. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kanton die Bewilligung in Aussicht gestellt.

Aufgrund der öffentlichen Auflage vom 2. Februar bis 5. März 2018 gingen auf der Gemeinde weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen ein, was die Akzeptanz der aufwändig erarbeiteten Unterlagen unterstreicht.

Bei der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung ist zu beachten, dass die Bebauung des Postareals nur erfolgen kann, wenn alle Punkte des nachfolgenden Antrags des Gemeinderates angenommen werden.

*Adrian Hügli, Gemeinderat,
Ressort Hochbau*

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Der Änderung des Nutzungszonenplans für die ZPP «Postareal» sei zuzustimmen.
- b) Der Änderung des Baureglements f für die ZPP «Postareal» sei zuzustimmen.
- c) Der Änderung der Überbauungsordnung «Postrain» sei zuzustimmen.

MITTEILUNGEN DES GEMEINDERATES

4

An dieser Stelle wird die Bevölkerung über personelle Mutationen in der Gemeindeverwaltung, umfassend Bauabteilung, Bildungsabteilung,

Finanzabteilung, Präsidialabteilung und Sozialabteilung, informiert.

Mutationen in der ersten Hälfte 2019

Name	seit	Austritt	Grund	Nachfolge	Stellenantritt
Irèna Bechevski Sozialarbeiterin (Sozialabteilung)	01.01.19			Neu geschaffene Stelle Sozial- arbeiterin 50%	01.01.19
Stephan Hartmann Wegmeister / Werkhofchef-Stv. (Bauabteilung)	01.05.99	31.12.18	Stellenwechsel	Thierry Heeb	01.01.19
Lars Stuber Hauswart (Bauabteilung)	01.08.13	31.12.18	Stellenwechsel	Daniel Rothen	01.01.19

Den austretenden Angestellten wird hiermit ganz herzlich gedankt für ihren Einsatz und die geleisteten Dienste zum Wohle der Verwaltung und Bevölkerung.

Die neu eintretenden Angestellten werden willkommen geheissen und ihnen für die bevorstehende Aufgabe viel Freude und Befriedigung gewünscht.

*Fritz Affolter, Gemeindepräsident,
Ressort Präsidiales*

Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

aArberg